

stoffen handelnden Kramern und den Gewandschneidern, woraus unfehlbar hervorgehen dürfte, daß die Gewandschneider nirgends einen Theil der Kramer-Innung bildeten, sondern mit den Leuten, welche wir jetzt kurzweg Schneider nennen, ziemlich gleichbedeutend und innungsverwandt waren.

Eine Aufzeichnung finden wir noch, welche einiges Licht über das Verhältniß der Gewandschneider zu geben geeignet wäre; in dem die Jahre von 1302 — 1315 umfassenden, alten, auf Pergament geschriebenen Polizeibuch der Stadt Nürnberg kommt eine Verordnung über das Handwerk der „Menteler“ vor, und in einer spätern handschriftlichen Chronik wird vom Jahre 1388 erzählt, daß bei einem großen Brande das Wehrt (ein Stadttheil von Nürnberg) in Asche gesunken sei, woselbst viele „Gewandmacher“ gewohnt hätten. Murr in seinem Journal zur Kunstgeschichte, V. Theil, S. 115, bringt beide, die Menteler und Gewandmacher, unter eine Rubrik, und wir dürften somit vielleicht die Aufklärung dadurch gewinnen: daß die Gewandschneider nicht nur Schneider nach unserm heutigen Begriff, sondern auch zugleich Tuchverkäufer, also wohlhabendere Handwerker gewesen seien*), während die Gewandmacher bloß Schneider waren, die entweder mit einer Auswahl fertiger Kleider zu Markte standen, oder auf Bestellung arbeiteten**). Die angeführte Stelle des Polizeibuches lautet folgendermaßen:

Ez habent auch die purger
gesetz . daz kayn Menteler
nicht mache kain wandelbarez
Gewant . er enmach ez . so
frivntgebe als er durch rechte
Schulen. Vnd swer ez anders
ieh machet . der gibt . von
dem geslachten ie von dem
Stukke zwene Schillinc . vnd
von dem graben ainen Schil-

Es haben auch die Bürger
festgesetzt: daß kein Mentler
ein fehlerhaftes Gewand mache,
vielmehr soll er es so fertigen,
wie es ein Freund dem andern
rechtlich schuldig wäre. Und
wer es je anders macht, der
gibt von jedem feinen Stück
zwei Schilling und von dem
groben einen Schilling Buße.

*) In Wächters Glossarium german. Tom. II. p. 1820, wird: Wand-
schneider mit sartor, d. h. Schneider, übersetzt.

***) In Wächters Glossarium germanicum, Tom. II, wird Menteler
erklärt: vestiarius, qui præest vestibus, d. h. Kleiderhändler, Einer,
der ein Handwerk aus der Verfertigung der Kleider macht.